



# Satzung des Bundesverband FASD e.V.

## Vorbemerkung:

Um einfacher lesbar zu sein, verwendet dieser Text Begriffe in der grammatisch maskulinen Form. Es gelten darin allerdings alle Menschen eingeschlossen, unabhängig davon, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen.

## Präambel:

Der Bundesverband Fetales Alcohol Spectrum Disorder (Bundesverband FASD/Verein). Der Bundesverband FASD vernetzt Organisationen, Verbände und Einzelpersonen auf Bundesebene und sorgt für einen Austausch der Mitglieder untereinander. Er betreibt Informationsarbeit für alle und gibt Menschen mit FASD die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse zu artikulieren.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband FASD, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“, und ist unter der Nummer VR 8676 HB im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 1.7. bis zum 30.6. eines Jahres.

## § 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Hilfe für Behinderte. Dazu gehören die Anerkennung der Behinderung FASD (Fetal Alcohol Spectrum Disorder), die Förderung der Prävention der FASD und die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit FASD einschließlich deren unmittelbar einwirkenden Umfeldes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:
1. Interessenvertretung von Menschen mit FASD;
  2. Förderung der inklusiven gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit FASD;
  3. Sicherung und Förderung der Selbstvertretung von Menschen mit FASD;
  4. Begleitung und Initiierung von Forschungsprojekten im Themenfeld FASD; Gründung eines bundesweiten Präventionsrats;
  5. Verbreitung von Informationen aus dem gesamten Themenfeld FASD, um diese bewusst zu machen und Schwerpunktthemen zu setzen. Der Bundesverband versteht sich als Dach- und Ansprechpartner im Netzwerk FASD;
  6. Die unmittelbare Beratung der Menschen mit FASD und deren Umfeld findet innerhalb des Netzwerkes des Bundesverbands statt;
  7. Der Bundesverband FASD hat ein weites Netzwerk von Organisationen, Einrichtungen, Selbsthilfe, Forschung, Bildung, Medizin und anderen,
  8. welche sich in den entsprechenden Ausschüssen des Bundesverbands organisieren;
  9. Beteiligung an der Entwicklung von Qualitätsstandards bei der Fort- und Weiterbildung im Themenfeld FASD.
- (4) Die Bundesverbandsstruktur ist durch Ausschüsse zu den jeweiligen Fachthemen und der Selbsthilfe interdisziplinär organisiert.
- (5) Der Bundesverband FASD kann andere gemeinnützige oder erwerbswirtschaftliche Organisationen gründen oder sich an diesen oder deren Gründung beteiligen.

### § 3 Verbandsvermögen, Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten FASD Deutschland e.V. mit Sitz in Lingen (FA Lingen /Ems, StNr. 61/270/08798), des es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die Aufnahme in den Verein abzulehnen. Der Bewerber ist unverzüglich in Textform über die Entscheidung zu unterrichten. Er kann gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung hat in der nächsten Sitzung vor der Fassung von Beschlüssen oder der Abhaltung von Wahlen über die Beschwerde zu entscheiden.
- (3) Wird dem Antragssteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Ablehnung der Aufnahme mitgeteilt, gilt das Mitglied als aufgenommen. (4) Jeder Mitgliedsantrag wird in Textform beantwortet

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Auflösung der juristischen Person,
  3. durch freiwilligen Austritt,
  4. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  5. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein freiwilliger Austritt muss in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist zum Schluss eines Vereinsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens an die letzte bekannte Adresse drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. In der Zeit zwischen Berufung und Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Betroffene Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied

vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in der angefügten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt sind.
- (2) Der erste Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 1. des Folgemonats fällig, der auf die Stellung des Aufnahmeantrags folgt. Der laufende Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Der Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. Ausschüsse, vertreten durch deren Vorsitzende
  4. Beauftragte aus Selbstvertretungs- und Präventionsrat
- (2) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeübt. Der Vorstand kann für seine Mitglieder jedoch durch Beschluss zur Abgeltung seines zeitlichen Aufwands eine angemessene Vergütung als Aufwandsentschädigung im Sinne des und bis zur Höhe nach § 3 Nr. 26a EstG beschließen (Ehrenamtspauschale). Dies ist unabhängig von einer eventuellen Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen (§ 670 BGB); typischerweise regelmäßig anfallende Auslagen (z.B. Büromittel, Kommunikationskosten, Porto, Fahrtkosten u.ä.), können auch in pauschalierter Höhe abgegolten werden, wenn dies in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens fünf und kann aus bis zu neun Personen bestehen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Personenzahl steht für den Wahlzeitraum fest. Daneben kann es beratende Vorstandsmitglieder ohne Wahl- und Stimmrecht geben.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, ausgenommen beratende Vorstandsmitglieder, gemeinsam vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB). Darunter muss der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein.
- (3) Die Position der Vorsitzenden wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt

## § 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnungen;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  7. Die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit diese weder in Bezug auf ihre Bedeutung noch aufgrund der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erforderlich machen. Der Vorstand muss sich an die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung halten, sparsame Ausgabepolitik betreiben. Grundstücksveräußerungen oder der Kauf von Immobilien bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen, die dessen Rechte und Pflichten regelt.

## § 10 Amtsdauer und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands und der Übernahme der Geschäfte durch den neuen Vorstand im Amt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl hat geheim und schriftlich zu erfolgen, sobald ein Mitglied dies beantragt. Die Wahl kann als Blockwahl abgehalten werden, wenn dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt und sich niemand dagegen ausspricht.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann ein Ersatzmitglied bis zu den nächsten regulären Vorstandswahlen.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform, elektronischer Form oder fernmündlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und zählen nicht mit. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und gegenzuzeichnen.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Die juristischen Personen benennen ein stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr entrichtet sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstands;
  2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  4. Wahl der Rechnungsprüfer;
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
  7. Beschlussfassung über Gründung von Organisationen oder juristische Person des BV sowie Immobiliengeschäfte (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7)
  8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahme-antrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einberufung kann auch über elektronischen / digitalen Postweg erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.

(2) Eine zur Beschlussfassung anstehende Satzungsänderung ist in der Einladung besonders kenntlich zu machen.

## § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber im Wege eines Beschlusses. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung das Beschlussergebnis bekanntzugeben und die Tagesordnung gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

(2) In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

## § 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit auch die Durchführung an einem anderen Ort beschließen, wenn hiergegen keine erkennbaren Interessen der Mitglieder stehen.

(2a) Beschlüsse - mit Ausnahme von Satzungszieländerungen und über eine Auflösung des Vereins - können auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand

fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum bzw. in Form einer Videokonferenz (Onlineverfahren) erfolgen, wenn der Vorstand dies für tunlich hält. Im Onlineverfahren wird zur Versammlung per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und der Internetadresse für die Onlineversammlung mit der Frist gemäß Absatz 1 geladen. Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse oder in einer anderen geeigneten Form mitgeteilt. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Unter den vorgenannten Bedingungen können dazu bereite Mitglieder auch virtuell, z.B. durch Video-Live-Zuschaltungen zu einer präsenten Mitgliederversammlung zugeschaltet werden, sofern deren Identität und Legitimation sichergestellt ist.

- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich Änderung der Satzungszwecke, ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich zu machen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die

einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## § 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstands auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter wirtschaftlichen Aspekten und die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung zu prüfen. Alternativ zum Rechnungsprüfer, kann auch ein Wirtschaftsprüfer eingesetzt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

## § 18 Ehrenmitgliedschaften

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Personen, die sich um den Verbandszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu berufen.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufene muss der Entscheidung zustimmen.
- (3) Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei gestellt und behält sein Stimmrecht.

## § 19 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sind thematisch begrenzte oder dauerhaft installierte Ausschüsse oder Gremien. Diese werden vom Vorstand berufen, der auch einen Vorsitzenden bestimmt, der den Ausschuss vertritt.
- (2) Ausschüsse können z.B. in den Bereichen Patientenvertretung, Arbeit, Wohnen, Bildung, Familie, analoge Systeme, Pädagogik, Gesundheit, Forschung oder Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft initiiert werden. Auch andere Themen und Aufgabenfelder können in regelmäßig tagenden Ausschüssen intensiver behandelt werden.

- (3) In jedem Fall muss der Vorstand für einen Ausschuss das jeweilige Themenfeld benennen, sowie eine Aufgabenstellung formulieren und für ihn einen jährlichen Etat bereitstellen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind beratendes Mitglied innerhalb des Vorstandes zu den jeweiligen Themenfeldern.

## §20 Selbstvertretungs- und Präventionsrat

Der Selbstvertretungs- und Präventionsrat besteht aus Menschen aus dem FASD Spektrum. Das Gremium kümmert sich um Dinge, Probleme und Projekte, die sich diese Gruppe selbstständig gibt. Es können auch Aufträge aus dem Vorstand formuliert werden. Der/die Vorsitzende berichtet einmal im Jahr dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. In dem Gremium können auch Delegierte aus Peergroups o.ä. hinzugezogen werden. Die Mehrheit der Personen soll allerdings dem FASD Spektrum angehören. Auch für dieses Gremium bestimmt der Vorstand die Mitglieder, einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen jährlichen Etat.

## § 21 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist der Grund anzugeben.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06.06.2024